

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 111/01 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
Dr. B e r c h t o l d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 22. April 2001 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist im Hauptsacheverfahren das Recht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit streitig. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 22. April 2001 wendet sie sich mit ihrer Beschwerde.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz, nämlich eine Abweichung des Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Eine Divergenz liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor. Ein solcher Widerspruch ist gegeben, wenn tragende Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin hätte vortragen müssen, welche abstrakten Rechtssätze jeweils das LSG und das BSG aufgestellt und ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben, worin sich diese Rechtssätze (abstrakt) widersprechen und daß das Urteil des LSG auf diesem Widerspruch beruht. Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.

Die Klägerin behauptet nicht, das LSG habe in dem angefochtenen Urteil bestimmte vom BSG abweichende abstrakte Rechtssätze aufgestellt, also seiner Entscheidung etwa den Rechtssatz zugrunde gelegt, seelisch bedingte Störungen könnten keine "Krankheit" iS des Gesetzes sein oder den Rechtssatz, daß sie auch dann wie körperliche Krankheiten anzusehen seien, auch wenn sie durch Willensentschlüsse des Betroffenen zu beheben seien. Im Ergebnis macht sie geltend, daß das LSG - gemessen an den vom BSG entwickelten Prüfkriterien - nicht ausreichende Feststellungen getroffen bzw die vorliegenden Fakten und Gutachten unzutreffend gewürdigt habe. Dies macht schon ihr Vorbringen deutlich, das LSG sei in gravierender Form von den Grundsätzen der notwendigen Beurteilung der "Sachlage" abgewichen. Eine Divergenz liegt aber nicht schon dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - ua aufgrund fehlerhafter Feststellungen bzw einer fehlerhaften Würdigung von Tatsachen - rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz.

Die Begründung der Beschwerde entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Diese ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)